

ASKÖ MOUNTAINBIKE REGELN IM DETAIL

1. Die Benützung der freigegebenen Wege ist unter Berücksichtigung der witterungsbedingten Verwendbarkeit nur zu folgenden Zeiträume gestattet:
1. März bis 30. November in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang.
2. Das Biken ist nur auf freigegebenen, markierten Wegen gestattet. Die freigegebenen Routen befinden sich primär auf forstwirtschaftlichen Flächen. Absperrungen sind zu berücksichtigen. Das Fahren abseits der gekennzeichneten Strecken ist verboten.
3. Die Benutzung durch Kinder unter zwölf Jahren ist nur unter Aufsicht einer Begleitperson im Alter von mindestens 16 Jahren gestattet.
4. Die Straßenverkehrsordnung (STVO) gilt auf allen Mountainbike-Strecken und ist unbedingt einzuhalten. Auf einen rücksichtsvollen Umgang miteinander ist zu achten.
5. Die Geschwindigkeit ist an die gegebenen Umstände anzupassen und es ist maximal ein Fahren auf halbe Sicht vorgesehen. Da es sich bei den freigegebenen Strecken um Betriebsflächen handelt, ist mit unvorhergesehenen Hindernissen zu rechnen. Z.B.: Steine, Äste, Holz, Wild-, Weide und Haustiere, Weideroste, Schranken, Forstmaschinen, Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugverkehr, Fahrrinnen und Schlaglöchern, etc. Bei gefährlichen oder unübersichtlichen Stellen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses an der Gefahrenstelle vorbeizuschieben. Der Schwierigkeitsgrad der Strecke und das eigene Fahrvermögen sind zu berücksichtigen. Andere Waldbenützer (z.B. Wanderer, Reiter, etc.) sind in Schrittgeschwindigkeit zu überholen.
6. Laute Gespräche, Rufe, offene Musik und das Lärmen sind zu vermeiden.
7. Die Verwendung von Kopfhörern ist untersagt, dadurch wird die Wahrnehmung entscheidend beeinträchtigt.
8. Jegliche Entsorgung von Müll ist untersagt! Müll ist wieder mit nach Hause zu nehmen.
9. Elektrisch betriebene Fahrräder dürfen nur verwendet werden, sofern es sich nicht um Kraftfahrzeuge im Sinne des KFG handelt (derzeit höchstzulässige Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und maximale Leistung von nicht mehr als 600 Watt, vgl. § 1 Abs. 2a KFG). **Keine** Uphillfahrten im Trail
10. Auf der Mountainbike Strecke gilt eine allgemeine Helmpflicht.
11. Das Forstgesetz und die im Revier geltenden Regeln sind einzuhalten. Daher sind z.B. auch das Zelten und Lagern, Feuermachen und Betreten von Forstkulturen unter 3 m gesetzlich verboten.
12. Die Benützung der Mountainbike Strecke erfolgt auf eigene Gefahr! Für Unfälle oder Sachbeschädigungen wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
13. Wald ist Natur und damit unberechenbar. Eine durchgängige Verwendbarkeit oder einen bestimmten Zustand der Mountainbike Strecke kann seitens der Grundeigentümer und des Wegehalters nicht garantiert werden.